

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
40-00-07 be-we

Datum
02.05.2012

Entwurf eines 14. Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat den Entwurf eines 14. Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Anhörung freigegeben.

Der Gesetzentwurf dient der Ermöglichung der Einführung der Gemeinschaftsschule (§ 5b). Die Gemeinschaftsschule soll alle allgemeinbildenden Abschlüsse anbieten und Schüler noch stärker individuell fördern.

Darüber hinaus betreffen Änderungen im Gesetzentwurf die Schulen in freier Trägerschaft. Die Genehmigung erlischt, wenn die Ersatzschule nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung eröffnet wird, wenn sie geschlossen wird oder wenn ein Jahr lang kein Unterricht erteilt worden ist (§ 16).

Der Gesetzentwurf enthält weiterhin Regelungen zur Stärkung der Eigenständigkeit der Schulen (§ 24). Mit Budgets und deren überjähriger Verwendung sowie der Möglichkeit Giro-Konten einzurichten sollen gesetzliche Voraussetzungen geschaffen werden, selbständiger und eigenverantwortlicher zu agieren.

Der Gesetzentwurf beinhaltet überdies Regelungen zur Datenerhebung. Durch die Änderung des § 84a sollen die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für eine zeitgemäße Datenverarbeitung geschaffen werden, deren Ergebnisse eine Evaluierung des Bildungswesens ermöglichen.

Hinzuweisen ist auf die Streichung des § 8 Absatz 6 Satz 2. Danach können an Förderschulen keine Schulhorte mehr eingerichtet werden.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Gesetzentwurf nebst Begründung.

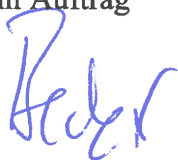
Da uns das Kultusministerium eine Frist zur Stellungnahme nur bis zum 11.05.2012 gegeben hat, sollten uns Ihre ggf. bestehenden Anregungen und Bedenken bis zum

09.05.2012

erreichen, damit wir sie in unserer Stellungnahme berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage